

Wie lange wartet die Gelegenheit auf die Reiber-Gruppe?

SUSANNE KALSS*

In unserer Rubrik „Der praktische Fall“ werden konkrete Fallgestaltungen, die nicht gerichtsanhängig wurden, aufbereitet und diskutiert. Es handelt sich um anonymisierte Fälle; gleichwohl verwenden wir, um die Lebensnähe der Darstellung zu erhöhen und die Lesbarkeit zu erleichtern – anstelle der sonst üblichen Kürzel –, frei gewählte Namen. Die Fälle wurden zum Teil bereits als praktische Fallbeispiele in Workshops oder Universitätsseminaren diskutiert und sollen nun den interessierten Leserinnen und Lesern dieser Zeitschrift zugänglich gemacht werden.¹

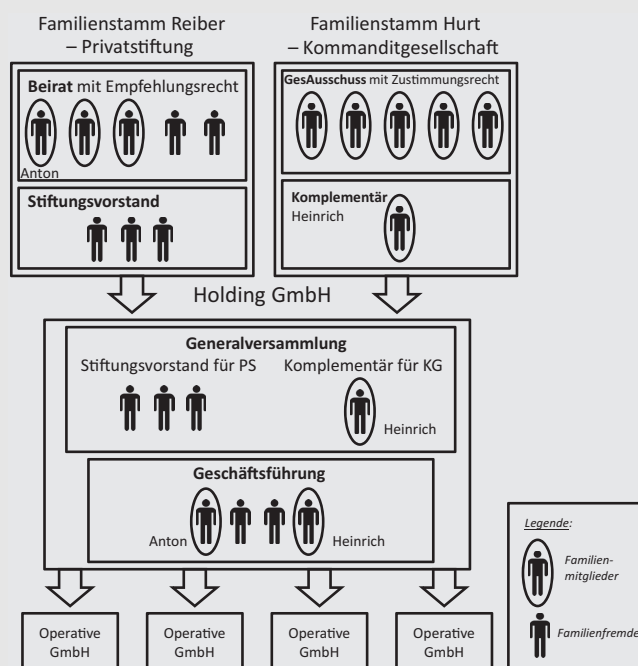
I. Sachverhalt

1.1. In der Reiber-Gruppe betreiben zwei Familienstämme in der dritten Generation ihr Unternehmen. Das Unternehmen ist in der Sicherheitstechnik tätig. Der Familienstamm Reiber hat seine Anteile – noch in den 90er-Jahren – in der Reiber Privatstiftung gebündelt. Der zweite Familienstamm Hurt hält seine Anteile in der Hurt KG.

1.2. Die Reiber Familien-Privatstiftung und die Hurt KG halten je 50 % an der Reiber Holding GmbH, in der auch die unternehmerischen Entscheidungen getroffen werden. Die Reiber Holding GmbH ist ihrerseits wiederum Muttergesellschaft von vier operativen Gesellschaften. Der Umsatz der Gruppe beträgt rund 110 Mio Euro.

1.3. Die Struktur der Gruppe lässt sich der beistehenden Abbildung entnehmen.

2.1. In der Reiber Privatstiftung ist seit jeher ein Beirat eingerichtet. Er besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich drei Familienmitgliedern, die auch dem Kreis der Begünstigten angehören, und zwei externen Marktkennern.



* Univ.-Prof. Dr. Susanne Kalss, LL.M. (Florenz) lehrt am Institut für Zivil- und Unternehmensrecht der Wirtschaftsuniversität Wien.

¹ Der hier erörterte Sachverhalt wurde am 2. Familienunternehmertag am 9. und 10.5.2014 in Göttweig diskutiert.

2.2. Die Beiratsmitglieder können unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist abberufen werden. Der Stiftungsvorstand besteht aus drei familienfremden Personen.

Die Mitglieder sind für vier Jahre bestellt und können nur aus den in § 27 Abs 2 Z 1 bis 3 PSG genannten – wichtigen – Gründen abberufen werden.

2.3. Der Beirat hat ein Recht auf Empfehlung an den Stiftungsvorstand, wie er bei bestimmten Fragen in der Generalversammlung (im Folgenden: GV) der Reiber Holding GmbH abstimmen soll. Neben den Besetzungsgagenden in den GmbHs sind auch Investitionen im Ausmaß von mehr als 20 Mio Euro in einer der Gesellschaften der Reiber-Gruppe entweder als Einmalinvestitionen oder gerechnet auf ein Jahr „beiratspflichtig“, ebenso der Erwerb und die Veräußerung von Liegenschaften, sofern der Transaktionswert mehr als 5 Mio Euro beträgt.

3. Der zweite Familienstamm, die Hurt KG, besteht insgesamt aus 27 Mitgliedern. Die KG hat einen Gesellschafterausschuss, der einen Komplementär aus seiner Mitte wählt. Der Komplementär führt die Geschäfte der Hurt KG und ist damit auch in der GV der Reiber Holding GmbH vertreten. Heinrich, der aktuelle Komplementär, ist auch Geschäftsführer der Reiber Holding GmbH. Ebenso ist Anton, der Beiratsmitglied der Reiber Privatstiftung ist, Mitglied der Geschäftsführung der Reiber Holding GmbH.

4.1. Nunmehr steht eine große Investition in einer operativen Gesellschaft (Reiber Gebäudesicherheits-GmbH) an. Ein Betrieb in Stralsund (im deutschen Bundesland Mecklenburg-Vorpommern) soll erworben werden. Die Investition in Höhe von 23 Mio Euro in der operativen GmbH bedarf neben der Zustimmung der Geschäftsführung der Reiber Holding GmbH auch der Zustimmung der GV der Reiber Holding GmbH.

4.2. Nach der Stiftungszusatzurkunde der Reiber Privatstiftung bedarf jede Investitionsentscheidung, die 20 Mio Euro übersteigt, oder jede Investitionsentscheidung, die eine neue Technologie über 5 Mio Euro betrifft, der zustimmenden Empfehlung des Beirats der Reiber Privatstiftung, damit der Vorstand in der GV der Reiber Holding GmbH eine positive Stimmabgabe tätigen darf (vgl oben Pkt I.2.3). Parallel ist auch eine Zustimmung des Gesellschafterausschusses der Hurt KG erforderlich, damit der Komplementär in der GV dafür stimmen darf.

5.1. Anton bespricht dies als Geschäftsführer der GmbH mit den Beiratsmitgliedern ganz informell. Der Beirat entscheidet sich dafür und gibt eine entsprechende Empfehlung an den Vorstand ab.

5.2. Der Stiftungsvorstand ist sich der Sache nicht so sicher. Das ihm von Anton einmal – vor einer Verabschiedungsfeier im Unternehmen – präsentierte Papier ist vier Seiten lang und kommt rasch zum Punkt. Da es sich ohnehin nur um eine Empfehlung des Beirats handelt und nicht – wie früher bis zu einer Stiftungssatzungsänderung im Jahr 2010 – eine Zustimmung notwendig ist, fühlt er sich an die Aussage des Beirats nicht gebunden. Da der Vorstand auch in der Sache nicht so „drinnen“ ist, ist er nicht so von dem Geschäft überzeugt und fürchtet letztlich seine Haftung, wenn er die Investition freigibt. Er enthält sich im Rahmen einer schriftlichen Beschlussfassung (Umlaufbeschluss) in der GV der Reiber Holding GmbH sicherheitshalber der Stimme. Die GV entscheidet üblicherweise mit Umlaufbeschluss.

6.1. Der Komplementär Heinrich erhält die Zustimmung des Gesellschafterausschusses sofort.

6.2. Heinrich stimmt daher bei der schriftlichen Beschlussfassung für die Investition.

7.1. Anton und Heinrich wissen, dass die Chance, das Unternehmen in Stralsund zu erwerben, nicht allzu oft bestehen wird. Sie wissen, dass sie noch ein Zeitfenster von rund drei bis vier Wochen haben.

7.2. Anton ist so empört über das Verhalten des Stiftungsvorstands, dass er alle Beiratsmitglieder dazu bringt, ohne mit dem Vorstand noch einmal ein klärendes Gespräch zu führen, eine sofortige einstimmige Abberufung zu beschließen. Er lässt den notariell beurkundeten Beschluss unverzüglich dem Vorstand zustellen. Der Beirat bestellt in der gleichen Sitzung auch je einen Freund der drei Geschwister als Mitglieder des Stiftungsvorstands.

II. Komplexe Ausgangslage

Der vorliegende Fall ist durch mehrere maßgebliche Faktoren gekennzeichnet, nämlich

- die 50:50-Teilung der Anteile an der Gruppe auf zwei Familienstämme,
- die Verwaltung von unternehmerischem Vermögen, das eine aktive Einbindung und Entscheidungsfindung der unternehmerischen Familie verlangt,
- die Bündelung der Familienstämme einerseits in einer Privatstiftung und andererseits in einer KG, die völlig unterschiedliche Gestaltungen und Mitwirkungen der jeweiligen unternehmerisch tätigen Familie ermöglichen,
- die dadurch bedingte ungleiche Besetzung der GV der Reiber Holding GmbH durch den Eigentümervertreter und Unternehmer Heinrich einerseits und die Fremdvermögensverwalter (Mitglieder des Stiftungsvorstands) andererseits und schließlich
- die „eingezwickte Stellung“ des Stiftungsvorstands, der einerseits gegenüber der Geschäftsführung weisungsberechtigt ist, zugleich aber von der Personalkompetenz des Beirats abhängt.

Das Zusammenspiel dieser vier Faktoren ist wichtig für das Verständnis dieses Sachverhalts. Es zeigt die Problematik, dass maßgebliche unternehmerische Funktionen nicht von Familienmitgliedern, sondern familienfremden Personen besetzt sind bzw sein müssen.

III. Lösung

1. Besetzung der Organfunktion

1.1. Auf Seiten des Familienstammes Reiber ist die Beteiligung von 50 % an der Reiber Holding GmbH in der Reiber Privatstiftung zusammengefasst. Daher können Familienmitglieder, die zugleich Begünstigte sind, nicht im Stiftungsvorstand vertreten sein. Dementsprechend wird der Stiftungsvorstand auch von familienfremden Personen besetzt, während der Familienbeirat wiederum aus drei Familienmitgliedern und zwei externen fachkundigen Personen besetzt ist. Dies entspricht einer typischen und vielfach empfohlenen Gestaltung eines Stiftungsbeirats.

1.2. Anton ist Mitglied des Beirats, zugleich ist er Geschäftsführer der Reiber Holding GmbH. Damit führt er gemeinsam mit Heinrich und zwei weiteren Geschäftsführern operativ das Geschäft der Reiber-Gruppe. Heinrich wiederum ist Komplementär der Hurt KG des zweiten Familienstammes der Gruppe. Mit seiner Komplementärstellung in der KG ist er zugleich auch Mitglied der GV der Reiber Holding GmbH und zudem noch deren Geschäftsführer. Er verbindet somit drei wichtige gesellschaftsrechtliche Funktionen in seiner Person, Anton hingegen nur zwei.

1.3. Die Übernahme von mehreren Organfunktionen innerhalb einer Unternehmensgruppe ist zulässig und – gerade in Familienunternehmen – auch typisch. Der Grund für die unterschiedliche Einbindung der beiden maßgeblich unternehmerisch tätigen Personen in dieser Gruppe liegt darin, dass der eine Familienstamm in der Form einer Privatstiftung organisiert ist, der andere hingegen in Form einer KG.

1.4. Die Übernahme eines Beiratsmandats in der Reiber Privatstiftung und einer Geschäftsführungsposition in der Beteiligungsgesellschaft der Privatstiftung durch ein Familienmitglied ist zulässig. Dies ist eine vielfach gewählte Gestaltungsvariante, um unternehmerisch tätige Familienmitglieder sowohl in der Familienprivatstiftung als auch in der operativen Gruppe zu verankern.² Darin liegt auch ein Unterschied zu Kapitalgesellschaften, in denen gem § 90 und § 86 AktG sowie § 30a GmbHG eine Personalunion im Verhältnis Aufsichtsrat (Muttergesellschaft) – Geschäftsführung (Tochtergesellschaft) nicht möglich wäre.

1.5. Die gleichzeitige Übernahme der Komplementärfunktion in der Hurt KG und der damit verbundenen Mitgliedschaft in der GV der Reiber Holding GmbH und der Übernahme einer Geschäftsführungsposition in der Reiber Holding GmbH ist ebenso zulässig. Auf Seiten der Hurt KG wird damit eine starke, eng gebündelte Zusammenführung der unternehmerischen Führung dieses Familienstammes in einer Person, nämlich jener des Heinrich, erreicht. Dies ermöglicht eine effiziente und rasche Entscheidungsfindung und rasche Rückbindung zu den Mitgliedern des eigenen Familienstammes. Sinnvollerweise folgt dies allgemein anerkannten Regelungen, die einen raschen Informationsaustausch und offenen Diskussionsprozess in dem Familienstamm sicherstellen.

1.6. Auf der Seite der Reiber Privatstiftung ist die Kombination der Eigentümerrolle und der unternehmerischen Führung des Familienstammes durch die Privatstiftung deutlich komplizierter: Die unternehmerische Führung wird zwar funktionell – vergleichbar wie auf der Hurt-Seite – in der Person des Anton verkörpert, der operativ die Geschäfte der Reiber Holding GmbH (mit)führt und eine unmittelbare Rückbindung zur Familie durch seine Mitgliedschaft im Beirat der Reiber Privatstiftung hat. Allein diese Rückbindung zur Familie und zum Eigentümer der Anteile der „Reiber-Seite“ wird nicht von ihm allein repräsentiert. Vielmehr muss wegen der Organisation in der Privatstiftung die Einbeziehung der

Fremdvermögensverwalter im Stiftungsvorstand berücksichtigt werden. Sie sind als Leitungsorgane der Privatstiftung daher auch Vertreter des Eigentümers Reiber Privatstiftung in der GmbH. Sie haben jedenfalls die Eigentümerentscheidungen der Privatstiftung mitzutragen und diese auch als Vertreter des Gesellschafters Reiber Privatstiftung in der GV der Reiber Holding GmbH nach außen zu vertreten. In der Privatstiftung ist daher die unternehmerisch-eigentümerbezogene Rolle und Verantwortung nicht mehr allein in der Hand der Familie bzw von einzelnen Familienmitgliedern, sondern – notwendigerweise – auch und ganz entscheidend in die Hand von externen Personen (Fremdvermögensverwaltern) gelegt.

2. Projektinitiative – Durchführung

2.1. Die Investitionsgelegenheit in Stralsund bietet sich für eine der operativen Gesellschaften. Der Erwerb dieses Unternehmens in Deutschland verlangt eine *Kaskade* von Gremialbeschlüssen und Zustimmungen unterschiedlicher Personen bzw Organen der Reiber-Gruppe. Zunächst ist die Beschlussfassung der Geschäftsführung der Reiber Gebäudesicherheits-GmbH sowie der GV der Reiber Gebäudesicherheits-GmbH erforderlich, damit zugleich durch die Geschäftsführung der Reiber Holding GmbH und durch die GV der Reiber Holding GmbH. Die konkrete Maßnahme verlangt die Beschlussfassung durch den Vorstand der Reiber Privatstiftung, damit dieser seine Stimme in der GV abgeben kann. Zudem sind eine Befassung und ein empfehlender Beschluss des Beirats der Reiber-Privatstiftung erforderlich. Schließlich muss der Gesellschafterausschuss der Hurt KG zustimmen. Insgesamt sind somit sechs Beschlussfassungen notwendig. Allein die Aufzählung dieser zahlreichen Befassungs- und Beschlussnotwendigkeiten zeigt die Komplexität der Entscheidungsfindung, die der Gruppenstruktur geschuldet ist. Dies verlangt naturgemäß eine gut getaktete Vorbereitung der Maßnahme, die trotz Zeitknappheit zur Sicherung der Ordnungsgemäßheit und Akzeptanz einer Maßnahme auch eingehalten werden muss.

2.2. Die Vielzahl der Beschlussfassungen wirft die Frage auf, wie die Beschlussreihe zu organisieren ist, nämlich ob zunächst die Beschlussfassungen in den projektnächsten Gremien, somit in der Reiber Gebäudesicherheits-GmbH und der Geschäftsführung der Reiber Holding GmbH, vorgenommen werden sollen, ehe die GV und die jeweiligen Familienstammrechtsformen befasst werden sollen, oder ob zunächst die grundlegende Eigentümerentscheidung getroffen werden soll, ehe die operativ tätigen Gremien die ausführenden Beschlüsse vollziehen.

2.3. Eine einzige richtige Lösung besteht für die Wahl der Reihenfolge nicht. Die Eigentümerseite kann durchaus vorher einen Grundsatzbeschluss und einen positiven Beschluss für die weitere Umsetzung für die Inangriffnahme und Ausführung eines bestimmten Vorhabens treffen. Umgekehrt kann auch bereits der Beschluss von der Geschäftsführung unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung der Eigentümer getroffen werden. Somit ist die Reihenfolge der Beschlussfassung als solche nicht gesetzlich vorgegeben. Einzuhalten ist jedenfalls ein bestimmtes Prozedere der Vorbereitung.

² Vgl Zentrum für Stiftungsrecht, Résumé-Protokoll des Workshops „Aktuelles zum Stiftungsrecht“, GesRZ 2014, 111 (114 Pkt 1.13.); Kalss/Probst, Familienunternehmen (2013) Rz 7/165.

2.4. Der Geschäftsführer der operativen GmbH hat allein oder gemeinsam mit der Geschäftsführung der Reiber Holding GmbH die *Informationen* für die Investitionsgelegenheit *aufzubereiten*. So hat er jedenfalls eine Käufer-Due Diligence über die Kaufgelegenheit des Betriebs in Stralsund zu erstellen bzw zu beauftragen. Weiters hat er eine Planung über die Eigenkapitalrendite der Investitionsgelegenheit zu erstellen und diese Investitionsmöglichkeiten mit anderen Geschäftsgelegenheiten zu vergleichen und mit den Pro- und Kontra-Argumenten zu versehen. Er hat somit eine rechtliche und wirtschaftliche Analyse dieser Investitionsgelegenheit vorzunehmen und als Informations- und Entscheidungsgrundlage für die Eigentümergremien aufzubereiten. Diese Information muss von der gesamten Geschäftsführung der Reiber Holding GmbH getragen sein.

2.5. Die Informationsunterlage dient vor allem der Beschlussvorbereitung und der Entscheidungsfindung in der GV der Reiber Holding GmbH und wiederum als Grundlage für die Entscheidungsfindungen in den Familienstämmen, somit in der Reiber Privatstiftung sowie in der Hurt KG.

2.6. Gerade weil in der Reiber Holding GmbH *Fremdvermögensverwalter* die Gesellschafterrolle ausüben, nämlich der Stiftungsvorstand der Reiber Privatstiftung, ist es umso eher erforderlich, eine angemessene Informationsgrundlage für die Entscheidungsfindung zu treffen. Der Grund liegt darin, dass ein Gesellschafter, der seinerseits Vermögensverwalter eines anderen Gesellschafters und Rechtsträgers ist, wiederum für diese Eigentümerentscheidung einer Sorgfaltspflicht gegenüber seinem Vermögensträger unterliegt. Anders als eine natürliche Person, die in einer GV unternehmerisch auch „aus dem Bauch heraus“ entscheiden kann und nur der gesellschaftsrechtlichen Treuepflicht gegenüber der Gesellschaft und den anderen Mitgesellschaftern unterliegt,³ sind Vertreter von Gesellschaftern, die zugleich Fremdvermögensverwalter sind, nicht nur der Gesellschaft, deren GV sie verkörpern, als Gesellschafter zur Treuepflicht verhalten. Vielmehr trifft sie gegenüber der Gesellschaft, die sie repräsentieren, somit im konkreten Fall der Reiber Privatstiftung, eine Sorgfaltspflicht. Der Stiftungsvorstand hat diese unternehmerische Entscheidung, die er als Gesellschafter in der Tochtergesellschaft zu vertreten und zu entscheiden hat, ordnungsgemäß aufzubereiten, abzuwägen und zu entscheiden.⁴ Er ist daher zur ordnungsgemäßen Ausübung des unternehmerischen Ermessens seinem Rechtsträger, somit der Privatstiftung gegenüber verpflichtet. Die Abstimmung der GV ist auch wegen dieser doppelten Pflichtenbindung eines Gesellschafters, der einen anderen Gesellschafter organmäßig in der GV der Reiber Holding GmbH vertritt, ordnungsgemäß vorzubereiten und es sind entsprechende Informationen darzulegen. Diese Verpflichtung trifft insb Anton.

2.7. Im vorliegenden Sachverhalt kommt Anton dieser Verpflichtung nur in eingeschränktem Maß nach. Zwar informiert er den Stiftungsvorstand anlässlich einer Firmenfeier

über das Vorhaben und die Investition in Stralsund und überreicht ihm anlässlich dieses kurzen Gespräches auch eine knapp gehaltene Unterlage. Eine ausführliche Information und Diskussion mit dem Stiftungsvorstand finden aber offenbar nicht statt. Sie wäre aber von Seiten der Geschäftsführung der Reiber Holding GmbH gegenüber ihrer GV und damit dem Stiftungsvorstand der Reiber Privatstiftung unbedingt erforderlich. Das Versäumnis liegt primär bei Anton, allerdings hätten auch die anderen Geschäftsführer und insb Heinrich ihrer Informationsverpflichtung gegenüber dem anderen Gesellschafter nachkommen müssen. Die Pflicht von Heinrich folgt einerseits aus seiner Geschäftsführerstellung in der Reiber Holding GmbH und zugleich aus seiner Funktion als Vertreter des Mitgeschafters und Mitglied der GV. Er hat gegenüber dem anderen Gesellschaftervertreter einen deutlichen Informationsvorsprung, was wiederum zu Misstrauen und Ablehnung – wie im vorliegenden Fall ja auch tatsächlich passiert – führen kann. In einem weiteren Schritt ist auch zu überlegen, ob die sonstigen Beiratsmitglieder der Reiber Privatstiftung noch das Gespräch mit dem Stiftungsvorstand zu suchen hätten. Die *primäre Verpflichtung* liegt aber jedenfalls bei Anton als Mitglied der Geschäftsführung der Reiber Holding GmbH und zugleich als Mitglied des Beirats und der Familie.

2.8. Auch der Stiftungsvorstand, der offensichtlich zu wenig Information erhalten hat, um in sachgerechter Weise über die Investition zu entscheiden, darf nicht allein mit einer negativen Beschlussfassung und „letztlich beleidigter“ Verhaltensweise reagieren. Aus seiner organschaftlichen Sorgfaltspflicht heraus ist er verpflichtet, nach mehr Information zu verlangen, sich umfassend über das Projekt zu informieren. Primär hat er sich an Anton zu wenden, den Geschäftsführer seines Familienstammes, aber auch an die anderen Geschäftsführer der Reiber Holding GmbH. Insb hat er auch bei Heinrich, dem Familiengeschäftsführer des anderen Familienstammes, nachzufragen. Somit liegt im mangelnden Nachfragen und im Unterlassen, eine sachgerechte Informationsgrundlage für die unternehmerische Entscheidung zu erlangen, ein Fehlverhalten auch des Stiftungsvorstands. Allein der Empfehlungscharakter der Entscheidung des Beirats der Privatstiftung rechtfertigt das Verhalten des Stiftungsvorstands nicht für die schlechte Ablehnung. Er hätte jedenfalls eine Informationsbeschaffungspflicht.

2.9. Der Stiftungsvorstand hätte auch nicht ohne Weiteres Nein sagen dürfen, sondern in sorgfaltsgemäßer Weise überhaupt die Beschlussfassung als Umlaufbeschluss ablehnen und eine physische Versammlung verlangen müssen, um spätestens zu diesem Zeitpunkt über die Maßnahme, über die er als Gesellschafter zu entscheiden hat, abstimmen zu können. Auch darin zeigt sich ein nicht ganz pflichtkonformes Verhalten des Stiftungsvorstands. Wird ein Umlaufbeschluss gefasst und enthält sich ein Gesellschafter bei der inhaltlichen Frage der Stimme, so wird die Stimmenthaltung – anders als in einer Präsenzversammlung – nicht als nicht abgegeben gewertet, sondern als Nein-Stimme.

3. Konkretes Vorhaben – Durchführung

3.1. Durch die Nein-Stimme kommt somit kein wirksamer Beschluss gem § 35 GmbHG der GV der Reiber Holding

³ Vgl nur *Kalss/Probst*, Familienunternehmen, Rz 7/76 ff; zuletzt OGH 31.1.2013, 6 Ob 100/12t.

⁴ *Kalss/Probst*, Familienunternehmen, Rz 12/105; *Briem*, Unternehmerische Entscheidungen in Stiftungen, PSR 2010, 108; *Karollus*, Gedanken zur Haftung des Stiftungsvorstands, in FS Reischauer (2010) 209 (228).

GmbH zustande. Zurückzuführen ist dieser Ausgang wohl auf die unvollständige und auch nur kurzfristige und auch unzureichende Information. Das Geschäft darf nicht ausgeführt werden.

3.2. Wenn das Zeitfenster noch offen ist und eine neuerliche Beschlussfassung durch die GV der Reiber Holding GmbH noch möglich ist, sollte Anton gemeinsam mit Heinrich den Stiftungsvorstand umfassend informieren, zugleich auch versuchen, im Gespräch den Stiftungsvorstand in sachlicher Weise davon zu überzeugen und die ausreichende Informationsgrundlage zu liefern, damit sich dieser in der Lage sieht, eine ausgewogene und eine interessengerechte und sorgfältig gefasste Entscheidung über die Investition zu treffen.

3.3. Nicht vergessen werden sollte, dass auch Heinrich seinen Familienstamm noch einmal darüber informieren sollte, dass es zu einer ersten Ablehnung des Projekts von Seiten des Stiftungsvorstands gekommen ist und dieser nunmehr neuerlich informiert wird. Zugleich hat Heinrich, wenn eine nochmalige Information des Stiftungsvorstands vorgenommen wird, auch seine Familiengeschafter im Gesellschafterausschuss und allenfalls auch in einer Gesellschafterversammlung noch einmal in gleicher Weise über das geplante Vorhaben zu informieren, um im zweiten Familienstamm nicht das Gefühl einer ungleichen Informationsversorgung und eines Überfahrens ohne ausreichende Information hochkommen zu lassen. Vielmehr ist eine ausgewogene und gleichmäßige Informationsversorgung sicherzustellen. Dies zu unterlassen kann schädlich sein, weil sonst durch Kommunikation auf Gesellschafterebene gerade dieses Misstrauen wiederum geschürt werden könnte.

4. Abberufung des Stiftungsvorstands

4.1. Das nicht sofortige Ausführen eines Wunsches des Stiftungsbeirats durch den Stiftungsvorstand und die Sabotierung des Vorhabens der Familie durch den Stiftungsvorstand beruhen einerseits auf einer möglichen allgemeinen Risikoaversion und einer Verantwortungs- und Haftungsüberbetonung des Stiftungsvorstands, zu einem Gutteil aber auch auf der mangelnden Information des Stiftungsvorstands durch die Geschäftsführung der Reiber Holding GmbH. Die emotional begleitete Abberufung ist wohl nicht mit einem wichtigen Grund iSv § 27 Abs 2 Z 1 bis 3 PSG unterlegt. Jedenfalls besteht die Gefahr, dass die Mitglieder des Stiftungsvorstands ihre Abberufung mangels Vorliegens eines wichtigen Grundes bekämpfen werden.

4.2. Nach dem Sachverhalt werden sie zwar abberufen und wird die Abberufung auch in das Firmenbuch eingetragen, somit sind sie gelöscht. Zudem werden neue Mitglieder des Stiftungsvorstands in das Firmenbuch eingetragen, dennoch besteht für die Abberufenen die Möglichkeit, eine Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit der Abberufung zu erheben.⁵

4.3. Sinnvoll wird es sein, eine angemessene Lösung zwischen den abberufenen Stiftungsvorstandsmitgliedern und der

Familie zu finden, zumal die Familie – wie im Sachverhalt dargestellt – einig ist und es keine Konfliktsituation unter den Beiratsmitgliedern, dh den Repräsentanten der Unterstämme des Familienstammes Reiber, gibt. Widrigenfalls kann ein wohl mehrjähriger Streit diesen Familienstamm und damit die gesamte Unternehmensgruppe belasten.

4.4. Aus dem Sachverhalt wird die Problematik der Sollbruchstelle Stiftungsvorstand als Fremdvermögensverwalter, der selbst nicht unternehmerisch tätig ist, aber in unternehmerische Entscheidungen miteingebunden werden muss, deutlich. Er ist zwischen dem unternehmerisch agierenden Familienmitgliedern eingeklemmt, ohne deren Sachnähe, Information, deren Entscheidungsfreude und deren Dynamik zu haben bzw haben zu können. Zugleich zeigt sich auch die Problematik der Aushöhlung und zunehmenden „Torsohaftigkeit“ der Funktion eines Beirats durch die Judikatur des OGH.⁶ Daraus wird ersichtlich, dass die Stellung des Stiftungsvorstands gegenüber dem Beirat hier zu stark und ohne entsprechende Rückbindung zur unternehmerisch ausgerichteten Familie ist.

5. Künftige Gestaltung

5.1. Sinnvollerweise lässt sich künftig, abgesehen von der sachgerechten, frühzeitigen und deutlich verbesserten Information der Vorstandsmitglieder, dauerhaft eine stärkere Verknüpfung von Familie und operativem Geschäft nur durch eine entsprechend weiterreichende Umgestaltung der Reiber Unternehmensgruppe bewirken. Möglich ist etwa die Etablierung eines Aufsichtsrats oder Beirats in der Reiber Holding GmbH, allenfalls unter Einziehung einer weiteren Holding-Gesellschaft, um die Vermögensverwaltung und die unternehmerische Tätigkeit voneinander zu trennen.

5.2. Jedenfalls müssen dann im Aufsichtsrat der Reiber Holding GmbH die Familienstämme Reiber und Hurt entsprechend vertreten sein, um die Rückbindung der unternehmerischen Entscheidungen bei den jeweiligen Eigentümern, den Familienstämmen und deren Vertretern, im entscheidenden Gremium entsprechend abbilden zu können.

5.3. Damit wird die Funktion des Stiftungsbeirats als Forum des Interessenausgleichs und Kontrollinstrument der Familie in die Holding transferiert. Ebenso muss dies parallel mit dem Gesellschafterausschuss der Hurt KG in die Reiber Holding GmbH vollzogen werden. Die Funktion des Stiftungsvorstands wird dadurch deutlich zurückgedrängt. Der Stiftungsvorstand würde primär nur mehr für den Zusammenhalt der Anteile der Reiber Holding GmbH verantwortlich sein. Die eigentümerbezogenen unternehmerischen Entscheidungen könnten weitestgehend von der Familie selbst wiederum im Aufsichtsrat der Reiber Holding GmbH entschieden werden. Die Entscheidung muss aber der neue Stiftungsvorstand in seiner Rolle als Gesellschafter der Reiber Holding GmbH beschließen. Die Verantwortung für diese grundlegende und weitreichende Entscheidung bleibt ihm jedenfalls. Dafür ist im Regelfall ein Stiftungsauftrag, dh eine entsprechende Regelung in der Stiftungsurkunde, notwendig.

⁵ H. Torggler, GesRZ 2011, 247 (248); Karollus, JBl 2011, 329 – beide im Anschluss an OGH 24.2.2011, 6 Ob 195/10k; ferner Kalss/Zwischmayr, ZfS 2014, 39 (zu OLG Linz 19.12.2013, 3 R 174/13y, ZfS 2014, 36); Oberndorfer, Bekämpfung der Abberufung als Stiftungsvorstand – aber gegenüber wem? ZfS 2014, 6.

⁶ Vgl Zentrum für Stiftungsrecht, GesRZ 2014, 112.